

Veröffentlichung zu Vertragsabschlüssen zur Integrierten Versorgung gemäß §§ 140a ff. SGB V zur erweiterten Brustkrebsdiagnostik durch den Biomarker uPA/PAI-1

Die Betriebskrankenkasse Mobil Oil beabsichtigt, Verträge zur Integrierten Versorgung gemäß §§ 140a ff. SGB V zur Behandlung von Patientinnen mit Mammakarzinom zu schließen.

Der Vertragsschluss soll unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1. Auf ihren Wunsch ist Versicherten der Betriebskrankenkasse Mobil Oil, die an einem testrelevanten Mammakarzinom T1 (Stadieneinteilung nach der TNM-Klassifikation) ohne axillären Lymphknotenbefall erkrankt sind, bei dem es sich nicht um ein Rezidiv handelt, zur Therapieplanung die erweiterte Diagnostik mittels Biomarker-Test uPA/PAI-1 anzubieten.
2. Der Versorgungsauftrag im **ambulanten** Bereich soll folgende Leistungen umfassen:
 - eine Aufklärung und Beratung über die Möglichkeit der erweiterten Diagnostik durch den Biomarker uPA/PAI-1
 - den Patientinnen ist ein Termin innerhalb von 14 Tagen bei teilnehmenden niedergelassenen Gynäkologen anzubieten.
3. Der Versorgungsauftrag im **stationären** Bereich soll folgende Leistungen umfassen:
 - präoperative Besprechung der Testdurchführung
 - die Konzentration des uPA/PAI-1 im operativ entnommenen Tumorgewebe bzw. im präparierten Tumorgewebe wird durch Anwendung des Testverfahrens von FEMTELLE[®] durchgeführt
 - die Durchführung des Testes kann in einem internen oder externen Labor erfolgen, eventuelle Vertragsverhältnisse sind im Innenverhältnis zu regeln
 - es ist sicherzustellen, dass das hinzugezogene Labor erfolgreich an den Ringversuchen der Universität Nimwegen teilnimmt
 - postoperative Besprechung des Testergebnisses mit der Patientin, schriftliche Information an den niedergelassenen Gynäkologen.
4. Alle Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung der operativen Entfernung des Karzinoms sind Bestandteil der Regelleistung und können nicht über die Integrierte Versorgung abgerechnet werden.
5. Die Kosten der Laboruntersuchung (inkl. Präparation, ggf. Transport- und Trockeneisenkosten) und der Befundbesprechung sollen mit einer Komplexpauschale vergütet werden.
6. Die Vertragspartner müssen die Vorgaben des § 140b Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB V und die sonstigen kassenärztlichen und krankensicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
7. Die Abrechnung der Leistungen soll direkt durch die Betriebskrankenkasse Mobil Oil erfolgen.